

Satzung

**über eine Veränderungssperre innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des in Aufstellung befindlichen
Bebauungsplans Nr. 215 der Stadt Moers, Meerbeck (Meerbeck-Mitte)
vom 13.12.2021**

Auf der Grundlage der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), i. V. m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 7 Zweites G zur Änd. des Korruptionsbekämpfungsg und weiterer Gesetze vom 14.9.2021 (GV. NRW. S. 1072), hat der Rat der Stadt Moers am 08.12.2021 die folgende Satzung beschlossen:

Satzung über eine Veränderungssperre

§ 1

Die Veränderungssperre gilt für einen Teilbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 215 der Stadt Moers, Meerbeck (Meerbeck-Mitte). Der Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst ganz oder teilweise Gemarkung Hochstraß, Flur 1, Flurstücke 903, 904, 905, 906, 907, 908, 909, 957 und ganz oder teilweise Gemarkung Repelen, Flur 21, Flurstücke 37, 39, 41, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 85, 86, 87, 88, 89, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 101, 102, 103, 120, 121, 122, 478, 479, 480, 481, 512, 513, 517, 518, 519, 521, 522, 577, 578, 579, 580, 581, 583, 593, 606, 686, 687, 688, 690, 695, 715, 716, 789, 790, 798, 799, 800, 801, 802, 803, 804, 805, 822, 1140, 1141, 1142 und 1143.

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 215 der Stadt Moers, Meerbeck (Meerbeck-Mitte) gemäß § 2 BauGB wurde am 12.03.2020 gefasst und im Amtsblatt der Stadt Moers Nr. 9 am 26.03.2020 öffentlich bekannt gemacht.

Wesentliches Ziel des Bebauungsplans ist die Weiterentwicklung des Versorgungsbereiches in Meerbeck. Hierzu ist u.a. die Steuerung die Steuerung von Vergnügungsstätten und sonstigen mit dem Glücksspiel zusammenhängenden Nutzungsarten erforderlich, um negativen Entwicklungen, insbesondere durch eine Ausweitung von Vergnügungsstätten und sonstigen mit dem Glücksspiel zusammenhängenden Gewerbebetrieben, entgegenzuwirken.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in Anlage 1 geometrisch eindeutig abgegrenzt. Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Gemäß § 14 (1) BauGB dürfen im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Gemäß § 14 (2) BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 4

Gemäß § 14 (3) BauGB werden Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechtes Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung, von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5

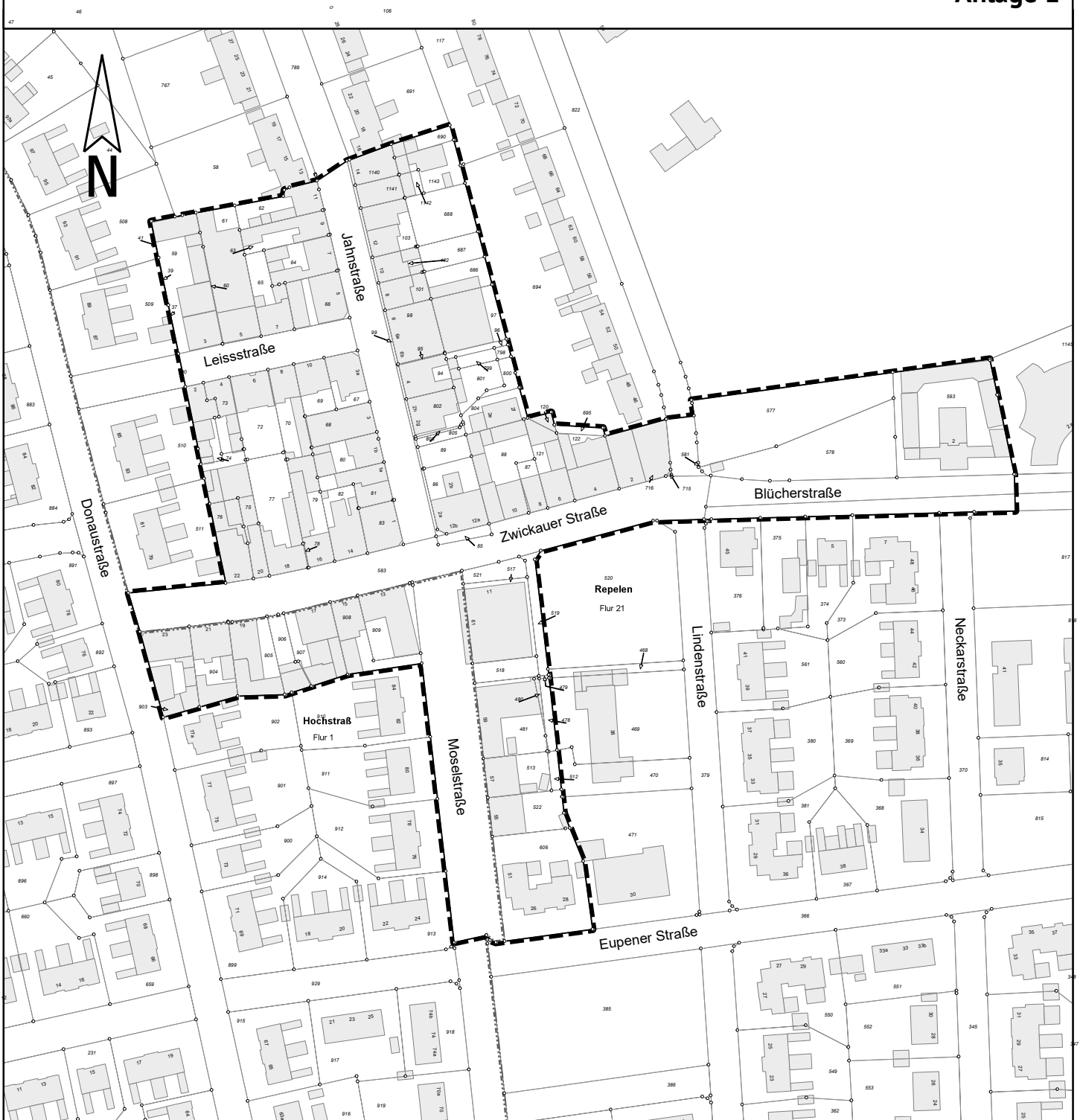
Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Moers in Kraft. Die Geltungsdauer der Satzung beträgt 2 Jahre.

Diese Satzung ist seit dem 16.12.2021 in Kraft (siehe Amtsblatt der Stadt Moers Nr. 23 vom 16.12.2021)

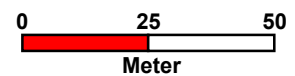


Geltungsbereich der Veränderungssperre BP 215-2

Anlage 1



© Kreis Wesel – Vermessung und Kataster



Legende



Geltungsbereich der Veränderungssperre BP 215-2 -

Stadt Moers

Der Bürgermeister

FD 6.1 Stadtplanung und -entwicklung

FD 8.1 Vermessungswesen

Ausgabe vom 30.11.2021